



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 3 | 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

4. Mai 2015

# Änderungssatzung der Satzung der Fachhochschule Mainz für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 04.05.2015

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz-StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Art. 2 25. G zur Änd. des BundesausbildungsförderungsG vom 23. 12. 2014 (BGBl. I S. 2475) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Höchstgrenze nach dem StipendienprogrammG für 2012 vom 29. 11. 2011 (BGBl. I S. 2450) hat der Senat der Hochschule Mainz aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) am 29.04.2015 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Fachhochschule Mainz für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25.01.2012 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das Wort „Fachhochschule“ wird sowohl in der Bezeichnung der Satzung als auch in der Satzung jeweils durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird „zum 1. März bzw.“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 wird „zum Sommer- und“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 lautet wie folgt: „Die Bewerbung erfolgt online. Näheres regelt die Ausschreibung. Zusätzlich ist die Bewerbung schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.“
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „eines“ das Wort „jeden“ eingefügt.
6. § 10 Nr. 1 lautet ab dem 1.8.2016 wie folgt: „die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.05.2015

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth

Präsident der Hochschule Mainz